

ANERKENNUNG VON BEREITS ABSOLVIERTE ZEITEN FÜR DAS VORPRAKTIKUM (8 Wochen/320 Stunden)

BACHELORSTUDIENGANG PÄDAGOGIK DER KINDHEIT

Es werden ausschließlich solche Praktika anerkannt, die in pädagogischen Institutionen absolviert wurden, die schwerpunktmäßig mit Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren arbeiten.

Die Praktika müssen bis zu Beginn des Studiums absolviert sein. Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.

Anerkannt werden dementsprechend auch

- Einschlägige Praktika, die im Rahmen der Fachoberschule/fachgebundenen Fachhochschulreife Sozialwesen erbracht wurden. Jedoch werden nur jene Teile anerkannt, die in **kindheitspädagogischen Feldern** absolviert wurden.
- Einschlägige Praktika, die im Rahmen von pädagogischen Berufsausbildungen erlangt wurden (wie Sozialassistent:in, Kinderpfleger:in, Heilerziehungspfleger:in, Erzieher:in).
- Freiwilliges soziales Jahr sowie Bundesfreiwilligendienst bei **Einsatz im kindheitspädagogischen Bereich** (keine Fahrtätigkeiten).

Es werden nicht anerkannt

- Kindererziehungszeiten
- Freiwilliges ökologisches Jahr
- Au-pair-Jahr im Ausland
- Ausbildung: Arzthelfer:in, Medizinisch-technische:r Assistent:in (und andere im medizinischen Bereich)
- Ehrenamtliche Tätigkeiten

Das Vorpraktikum sollte möglichst in Vollzeit (40 h/Woche) absolviert werden und kann maximal in 2 x 4 Wochen geteilt werden. Bei einer Wochenarbeitszeit von weniger als 40 Stunden muss das Praktikum entsprechend verlängert werden, um die erforderliche Stundenanzahl von 320 zu erreichen.